AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde

ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 24. April 2020 22. Jahrgang | Nummer 17

Liebe Allensbacherinnen und Allensbacher,

viele Änderungen und Anpassungen zur Corona-Bewältigung sind in den letzten Tagen in Kraft getreten oder werden in den nächsten Tagen auf uns zukommen. Wie sich diese auf unsere Gemeinde und unseren Alltag in Allensbach auswirken, erfahren Sie hier im Mitteilungsblatt oder über unsere Online-Kanäle.

Bleiben Sie gesund und weiterhin umsichtig,
Ihr
Stefan Friedrich
Bürgermeister

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

24 Std. Dienst ab 8.30 Uhr

RADOLFZELL/ SINGEN:
Samstag, 25.04. Sonnen (Radolfzell)

KONSTANZ:
Samstag, 25.04. Pirmin (Reichenau)
Sonntag, 26.04. Purren (Litzelstetten)

MÜLLTERMINE

Do. 30.04. Biomüll
Sa. 02.05. Blaue Tonne

Öffnungszeiten Recyclinghof
(März bis Oktober)
dienstags: 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr
freitags: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags: 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst
an Wochenenden und Feiertagen 116 117

Zahnärztliche Notrufnummer
0180/3222555-25

Rettungsdienst/ Wasserrettung 112

Krankentransport 19222

NOTRUFE

Feuerwehr 112

Notruf 110

Polizeiposten Allensbach 97149
nach Dienstschluss
über Konstanz 07531/995-2222

Wasserschutzpolizei Reichenau 07534/97190

Strom- und Gasversorgung 0800/3629477

Wasserversorgung Störung 801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH **Tel. 801-0**
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mi. 16:30 – 18:30 Uhr

ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN Tel.: 801-936
Mo. 19:00 – 20:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Initiative „Allensbach hilft !“

Nachbarschaftshilfe für Corona-Risikogruppen
Allensbach - Hegne – Kaltbrunn – Freudental – Langenrain

Kontakt und Anmeldung:

07533 6310	(Evangelisches Gemeindebüro)	www.ev-kirche-allensbach.de
07533 93120	(Katholisches Pfarrbüro)	www.kath-wa.de
07533 9361564	(Ortschaftsrat Hegne)	

Mittwoch von 8.00-9.00 oder 12.00-13.00 Uhr Ehrenamtliche psychotherapeutische Unterstützung am Telefon (Dr .med. Brigitte Schäfer, Tel. 9491567 oder Zeitabsprache über praxis@dr-brigitte-schaefer.de)

Notfallerreichbarkeit: 0163 3912491

Behelfsmasken nähen: Die Agenda-Gruppe weist hin auf den Info-Link der Stadt Essen: https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus_6.de.html

Näh-Initiativen in Allensbach suchen Gummibänder (3-5mm): Wenn Sie welche erübrigen können, wäre das hilfreich, weil sie z.Zt.knapp sind. Abgabe Ev.Pfarramt Höhrenbergstr. 26a.

Herzlichen Dank für Ihren persönlichen Einsatz. Wir wünschen Ihnen „den Himmel im Herzen“, Kraft in den Herausforderungen, Freude an Mitmenschen und den gelassenen Pragmatismus, der gut tut !

Evang. Gemeinde / Frank-Uwe Kündiger
Katholische Gemeinde / Marcus Maria Gut
Mein Platz im Alter e.V. / Jürgen Saegert
Evang. Gemeinde-Diakonie / Angelika Straub
Sozial Caritativer Verein / Marijke Sondern
Politische Gemeinde Allensbach / Bgm. Stefan Friedrich
Ortschaftsrat Hegne / Pius Kininger
SV Allensbach Handball / Christian Heinstadt

Was mir Mut macht!

Wir möchten uns ganz herzlich bedanken für die vielen tollen Beiträge, die Sie an unsere gemeinsame Mut-mach-Tafel angebracht haben, einfach klasse! Daran wollen wir anknüpfen und **mehr Platz für viele weitere Mut-machende Ideen** zur Verfügung stellen. Nutzen Sie also ab Ende der Woche auch die linke Seite neben der bisherigen Wand und seien Sie kreativ! Ermutigen Sie andere!

Wo: Plakatwand Rathausplatz / Katholische Kirche
Was: Pinnwand „Was mir Mut macht!“
Wie: Es werden bunte Kärtchen bereitgestellt, auf die Sie zu Hause oder gleich vor Ort Worte, Gedanken, Sprüche, Zitate, usw. schreiben können, die Sie zurzeit in Anbetracht der Lage, besonders ermutigen. Gerne können auch Bilder, Postkarten oder Geschichten mitgebracht werden. Diese kleben Sie an unsere Wand, mit der Überschrift „Was mir Mut macht!“. Die Kärtchen können auch dazu genutzt werden, bereits angebrachte Beiträge abzuschreiben, zum mit-nach-Hause-nehmen.

Lassen Sie uns einander gegenseitig Mut machen!

Eine Initiative der Evang. Kirchengemeinde Allensbach & der Pfadfinder der Gilde Allensbach/VCP Konstanz Stamm Jan Hus e. V.

Anm.: Bei aller Meinungsfreiheit, müssen missbräuchliche Beiträge leider entfernt werden.

ALLENSBACH
am Bodensee

Regelung zum Umgang mit der Corona-Situation in Allensbach ab dem 20.04.2020	
Abstand und Hygiene	Bitte halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ein und beachten die allgemeinen Hygieneregeln. Es gilt ab Montag in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht beim Einkaufen und im ÖPNV. Auch in übrigen Bereichen wird empfohlen, eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen -die Mund und Nase bedeckt- wenn zu erwarten ist, dass die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Masken werden u.a. gewerblich sowie von ehrenamtlichen Helfern angeboten. Informationen finden Sie im nächsten Mitteilungsblatt und auf der Homepage.
Zusammenkünfte	Die Kontaktbeschränkungen der Bundes- und Landesregierung bleiben mindestens bis zum 3. Mai bestehen. Zusammenkünfte bleiben daher untersagt. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist weiterhin nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Auch Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind damit weiterhin verboten.
Veranstaltungen Vereine Dorffeste	Veranstaltungen in gemeindlichen Räumen oder auf gemeindlichen Plätzen bleiben bis mindestens 3. Mai verboten. Veranstaltungen der Gemeinde sind bis voraussichtlich 15.6. abgesagt. Großveranstaltungen sind gem. Beschluss der Bundesregierung bis mindestens 31.8. untersagt. Die Definition von „Großveranstaltungen“ liegt der Gemeinde noch nicht vor. Wie mit den üblichen Veranstaltungen im Sommer umzugehen ist (Dorffeste etc.), ist daher noch ungeklärt. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinderatssitzungen) bis mindestens 3. Mai verboten. Weitere Ausnahmen siehe Corona-Verordnung des Landes § 3. Auch Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind damit weiterhin verboten.
Kindergarten Krippen Kinderhäuser	Es gilt ab 27.4. eine erweiterte Notfallbetreuung. Voraussetzungen, Anmeldeformulare und Informationen erhalten alle Eltern direkt von den Kinderhäusern, sowie auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt. Die Beiträge werden gestundet.
Schulen	Auch für die Schulen gilt ab 27.4. ein erweiterter Notfallbetrieb. Voraussetzungen, Anmeldeformulare und Informationen erhalten alle Eltern direkt von den Schulen, sowie auf der Homepage Gemeinde und im Mitteilungsblatt. Die Beiträge werden gestundet.
Schülerbetreuung Grundschule Allensbach und Hegne	Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ergänzt den Schulbetrieb. Voraussetzungen, Anmeldeformulare und Informationen erhalten alle Eltern direkt von den Schulen, sowie auf der Homepage Gemeinde und im Mitteilungsblatt. Die Beiträge werden gestundet.

Bootsliegeplätze	Die Bojen- und Trockenliegeplätze der Gemeinde können ab dem 20. April belegt werden. Das Verbot per Allgemeinverfügung endet am 19.04.2020. Die Bootsinhaber werden von der Liegeplatzverwaltung informiert. Für den Zugang zu den Liegeplätzen in Hegne werden Schlüssel für das Tor am Campingplatz ausgegeben. Die Nutzung des Bodensees ist erlaubt.
Strandbäder Campingplätze	Die Strandbäder und Campingplätze bleiben gem. Corona-Verordnung des Landes bis mindestens 3. Mai weiterhin geschlossen.
Recyclinghof	Der Recyclinghof wird ab dem 24.4. wieder geöffnet. Es gelten am 24., 25. und 28.4. verlängerte Öffnungszeiten bis 15 Uhr um einen hohen Menschenandrang zu vermeiden. Bitte nutzen Sie die Öffnungszeiten aus. Auf der Homepage wird ein Live-Info-Ticker angeboten. Ab 2. Mai startet der Regelbetrieb auf dem Recyclinghof.
Rathaus	Die Gemeindeverwaltung hat den allgemeinen Publikumsverkehr bis mindestens 3. Mai eingestellt. Der Dienstbetrieb bleibt jedoch gewährleistet. Bitte wenden Sie sich an 07533 / 801-0 oder gemeinde@allensbach.de
Kirchen	Zusammenkünfte in Kirchen und weiteren religiösen oder glaubensbezogenen Einrichtungen bleiben bis mindestens 3. Mai untersagt.
Bürgersaal Gemeinderäume Vereinsheime Grillplätze	Die Räumlichkeiten der Gemeinde bleiben bis mindestens 3. Mai geschlossen. Auch die Grillplätze sind geschlossen.
Bestattungen	Bestattungsfeiern auf dem Friedhof sind nach der Verordnung des Kultusministeriums nur in einem engen Kreis von teilnehmenden Personen durchzuführen mit maximal 5 Plätzen unter freiem Himmel.
Hochzeiten	Hochzeiten im Rathaus sind nur in besonders gelagerten Fällen mit strengen Auflagen vorgesehen. Bitte wenden Sie sich an das Standesamt.
Sporthallen und Fußballplätze	Die Sportanlagen und Sportstätten bleiben gem. Corona-Verordnung bis mindestens 3. Mai geschlossen. Davon umfasst sind u.a. die Hallen, Tennisplätze, Fussballplätze und Strandbäder.
Spiel- und Bolzplätze	Die Spiel- und Bolzplätze sowie die Skater-Anlage und der Basketballplatz bleiben bis mindestens 3. Mai geschlossen.
Markt	Der Wochenmarkt-Betrieb findet mit Abstands- und Hygieneregelungen wie bisher statt.
Restaurants und Hotels Cafés, Eisdielen, Kneipen	Es gelten die bekannten Regelungen der Bundes- und Landesregierung. Die Öffnung von Restaurants, Cafés, Kneipen und Bars bleibt verboten. Der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen ist erlaubt.

	Der Hotelbetrieb ist ausschließlich auf den Geschäftsbetrieb zu beschränken (kein Tourismus) und nur unter strengen Auflagen möglich.
Einzelhandel und Geschäfte	Die bisherigen Schließungen bleiben bis mindestens 3. Mai bestehen, mit folgenden Ausnahmen: Die Öffnung von Geschäften bis 800 m² Verkaufsfläche ist erlaubt. Die Öffnung von KFZ- und Fahrradhändlern sowie Buchläden wird unabhängig von der Verkaufsfläche erlaubt. Friseure können voraussichtlich ab 4. Mai unter Auflagen öffnen.
Musikschule Jugendzentrum	Angebote in der Musikschule bleiben gem. Corona-Verordnung des Landes bis mindestens 3. Mai verboten. Das Jugendzentrum ist ebenfalls geschlossen.
Volkshochschule	Angebote in der Volkshochschule bleiben gem. Corona-Verordnung des Landes bis mindestens 3. Mai weiterhin verboten.
Bücherei Bibliotheken	Die Bücherei bleibt vorerst noch geschlossen. Eine Öffnung wird derzeit geprüft. Angebote in anderen Bildungseinrichtungen bleiben gem. Corona-Verordnung des Landes bis mindestens 3. Mai weiterhin verboten.
Kultur- und Freizeiteinrichtungen Wildpark Bootsverleih	Kultureinrichtungen, Theater, Museen, Galerien etc. bleiben bis mindestens 3. Mai geschlossen. Ebenso: Kinos, Messen, Wildpark Allensbach, Anbieter von Freizeitaktivitäten, Bootsverleih, Bars, Clubs, Diskotheken, Saunen, Tanzschulen, Fitnessstudios etc.
Wald Walderlebnispfad Spazierwege Uferanlagen	Die Benutzung der öffentlichen Wald-, Wiesen- und Feldwege sowie der Uferanlage bleibt bis auf Weiteres erlaubt. Die Nutzung von Spielgeräten des Waldlehrerlebnispfades ist verboten. Zusammenkünfte gem. Corona-Verordnung sind auch im Wald und an den Uferanlagen nicht erlaubt. **ACHTUNG GEFAHR**: Weiterhin Sturmschäden sowie auch Waldbrandgefahr bei anhaltender Trockenheit. Feuer und Rauchen verboten! Bleiben Sie auf den offiziellen Wegen!
Schmieder-Klinik	Es wurden Anfang April Infektionen in der Klinik bekannt. Inzwischen wurden alle Patienten und Beschäftigten getestet. Es sind insgesamt 65 Infektionen bekannt, wovon einige Personen wieder genesen sind. Von 65 waren 27 Patienten und 38 Mitarbeiter/innen infiziert, darunter auch Beschäftigte, die nicht in Allensbach wohnen. Zuständig und verantwortlich ist das Gesundheitsamt beim LRA Konstanz. Es gilt ein absolutes Besuchsverbot für die Klinik.

Recyclinghof Öffnung am 24. April 2020

Besondere Regelungen zum Recyclinghof-Betrieb:

- Das Tragen von **Handschuhen** und **Alltags-Masken** für Mund und Nase wird empfohlen
- Bitte halten Sie mindestens **1,5 Meter-Abstand** zwischen Personen ein
- Bitte halten Sie sich **so kurz wie möglich** auf dem Hof auf und entsorgen Ihre Abfälle zügig
- Vorerst werden nur **4 Fahrzeuge/Personen** gleichzeitig auf den Hof eingelassen
- **Fußgänger/Fahrradfahrer** (mit Körben, Taschen, Schubkarre) bilden eine eigene Warteschlange
- Bitte beachten Sie, dass die Recyclinghof-Aufsicht nicht helfen darf. Nehmen Sie –aber nur wenn notwendig- eine/n Helfer/in mit
- Begleitpersonen dürfen das Auto nur verlassen, um schwere Gegenstände auszuladen
- Die Recyclinghof-Aufsicht übt das Hausrecht aus
- Bitte fahren Sie den Recyclinghof über die Straße „Zum Eichelrain" an und warten Sie im PKW so weit wie möglich rechts am Straßenrand (Verkehrsregelung siehe Schaubild oben)
- Verlassen Sie den Recyclinghof über das Bauhofgelände in die Straße „Zum Tafelholz". Bitte verlassen Sie das Bauhofgelände zügig, am Freitag und Dienstag ist dort Betrieb
- Es finden ggf. Ausweiskontrollen statt. Nur Einwohner dürfen den Recyclinghof nutzen.
- Die Bücherhütte bleibt geschlossen.

TIPP:

Um hohen Andrang zu vermeiden, sind die Öffnungszeiten an den ersten drei Tagen auf 9-15 Uhr ausgedehnt. Kommen Sie nicht zu Beginn/Ende der Öffnungszeiten, denn da ist der Andrang am größten.

Achtung geänderter Redaktionsschluss!!!

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss

für die **KW 18**

um einen Tag, auf **Dienstag, den 28.04.2020,**

11.00 Uhr,

vorverlegt ist.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 28.04.2020 um 20:00 Uhr im Pfarrheim, Kirchgasse 4, 78476 Allensbach, großer Saal im OG statt.

Tagesordnung:

1. Informationen
   a) Informationen zur Corona-Situation
   (Sitzungsinhalt wird ausführlich im Mitteilungsblatt und auf der Homepage abgedruckt)

   b) Allgemeine Informationen
2. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse sowie Umlaufbeschlüsse
3. Vorstellung des Sanierungskonzepts für das Bahnhofsgebäude
4. Bebauungsplan „Kloster Hegne – Marianum Nord"
5. Bebauungsplan „Kaltbrunner Straße – 11. Änderung"
6. Marienschlucht, öffentlich-rechtliche Vereinbarung
7. Vergabe Heizung Kindergarten Höhrenbergstraße
8. Bauanträge, Bauanfragen
   a) Antrag zum Einbau eines Galeriegeländers im Dachgeschoss im Bereich der Dachgaube auf Grundstück Flst.Nr. 121/5, Im Espen 4
   b) Antrag auf Sanierung des Gebäudes Rathausplatz 2, Ausbau des Torkels im UG, Anbau eines Aufzuges an der Westseite auf Grdstck. Flst.Nr. 77, Rathausplatz 2
   c) Antrag auf Errichtung eines Lagerraums auf vorhandener Beton-Garagendecke und Errichtung eines Carports auf Grundstück Flst.Nr. 3628, Kapplerbergstr. 68
   d) Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung zur Ferienwohnung auf Grundstück Flst.Nr. 3179, Hegner Str. 7
   e) Antrag auf Errichtung eines Gartenhauses auf Grdstck. Flst.Nr. 895, Am Kappelhof 2c
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

gez. Friedrich
- Bürgermeister -

Digitale Bürgerfragestunde

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation findet keine Bürgerfragestunde im Gemeinderat statt. Sie können Ihre Fragen per E-Mail an gemeinde@allensbach.de oder schriftlich an Rathausplatz 1, 78476 Allensbach mit dem Betreff „Bürgerfragestunde" sowie vollständigem NAMEN und ADRESSE einreichen.
Die Antworten werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)[1]

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Alten-

pflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie

2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlichStudierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise

zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

1. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,

12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands

sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,

2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Ein-

richtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Für die Regelung von zahnärztlichen Behandlungen nach § 6a der Corona-Verordnung sind weitere Informationen auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik „Corona" eingestellt.

Gefahren im Wald – Sturmschäden und Waldbrandgefahr!

Durch die Sturmschäden bestehen weiterhin Gefahren im Wald. Bitte bleiben Sie auf den offiziellen Wegen. Teilweise sind diese wegen der erheblichen Gefahr noch gesperrt. Es ist außerdem mit Zecken zu rechnen. Bitte kontrollieren Sie sich und Ihre Kinder regelmäßig.

Durch das warme und trockene Wetter besteht außerdem erhöhte Waldbrandgefahr. Feuer und Rauchen im Wald sowie Grillen im Freien sind verboten!

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Treffen und Zusammenkünfte von mehreren Personen in privaten Räumen sowie auf privaten Grundstücken

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Corona-Verordnung 17.03.2020 außerhalb des öffentlichen Raums **Veranstaltungen oder Treffen von mehr als fünf Personen verboten.** Ausgenommen hiervon sind Personen, die in einem Haushalt gemeinsam leben oder in gerader Linie miteinander verwandt sind (wie z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkelkinder)
Diese Bestimmung gilt nach wie vor und wir bitten Sie dringend um Einhaltung dieser Kontaktbeschränkung. Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, handelt ordnungswidrig.
Wir weisen darauf hin, dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet wird.

Hinweis zum Baden im See

Eingeschränkter Rettungsbetrieb Sonniges Frühlingswetter, viele Menschen sind trotz Corona-Situation am und auf dem See unterwegs. Die Strandbäder sind weiterhin bis mindestens 3. Mai geschlossen. Einige Menschen schwimmen trotzdem an anderer Stelle oder vom Boots aus schon im „kühlen Nass". Leider ist zur Zeit nichts normal und das erfordert - noch mehr als sonst - besondere Vorsicht im und auf dem Wasser. Bei Wassernotfällen gilt für die Einsatzkräfte wie auch für die in Not geratenen Personen und für alle Ersthelfer ein erhöhtes Infektionsrisiko, zudem bindet ein Notfall unnötige Personalkapazitäten im Rettungsdienstbereich. Das Anlegen zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung nimmt mehr Zeit in Anspruch, als unter normalen Bedingungen. Deshalb empfehlen die Gemeinde und die DLRG nicht nur in Allensbach: passt auf Euch auf und „Bleibt an Land!"
IM NOTFALL 112 WÄHLEN

Standsicherheit der Grabsteine auf den Friedhöfen der Gemeinde Allensbach

Aufgrund der Verkehrssicherheitspflicht ist die Gemeinde verpflichtet, die Standsicherheit der Grabsteine zu überwachen und sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass laut der örtlichen geltenden Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Allensbach die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen sind. Verantwortlich für die Sicherheit der Grabsteine ist der jeweilige Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte. Wir bitten, die für die Unterhaltung Verantwortlichen, die Grabsteine zu überprüfen und um Unfälle zu vermeiden, eventuell lose Grabsteine wieder standsicher zu befestigen. Die Gemeinde wird im Juni 2020 die Überprüfung der Grabsteine durchführen.

Schulen und Kinderhäuser

Information zur Notfallbetreuung ab dem 27. April

Für die Schulen und Kinderhäuser gilt ab dem 27.04.2020 eine erweiterte Notfallbetreuung. Dafür läuft derzeit das Anmeldeverfahren. In Allensbach betrifft dies:

- Grundschulen Allensbach und Hegne
- Kinderhaus am Walzenberg
- Kinderhaus Kaltbrunn
- Kinderhaus Montessori
- Waldkindergarten
- Kinderhaus St. Nikolaus
- Krippe Kinderschutzbund (im Schulgebäude)

Anspruchsberechtigte
Nach dem Anmeldeverfahren werden die Eltern schnellstmöglich über den Beginn, den Umfang, sowie die Teilnahme-Berechtigung informiert. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren

1. beide Erziehungsberechtigte außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind oder

2. Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Gruppengröße und Kapazitäten
Die Kapazitäten der Notgruppenbetreuung sind aus Gründen des Infektionsschutzes beschränkt. In der Regel können Notgruppen eine Platzanzahl bis zur Hälfte der zulässigen Gruppengröße/Klassengröße anbieten. Es ist zu befürchten, dass die Kapazitäten der Notgruppen nach den nun geltenden Anspruchskriterien nicht vollständig ausreichen.
Sofern die Kapazitäten der Notgruppe einer Kita/Schule nicht ausreichen, werden nach der Corona-Verordnung Kinder bevorzugt, bei denen einer der Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur unabkömmlich ist oder das Elternteil die alleinige Sorge innehat.

Antragsverfahren
Auf der Homepage der Gemeinde finden Sie ein Antragsformular mit umfangreichen weiteren Informationen. Bitte geben Sie Ihren Antrag auf einen Notgruppenplatz bis **spätestens Freitag, 24.04.2020 um 12:00 Uhr** mit allen erforderlichen Anlagen bei Ihrer Schule oder Ihrem Kinderhaus ab. Sie erhalten nach Fristablauf schnellstmöglich eine Rückmeldung zu Anspruch und Umfang der Betreuung. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Gesundheits- und Hygienemaßnahmen
Es gelten die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums, die Sie auf der Homepage der Gemeinde finden.

Es gilt ein striktes Betretungsverbot der Einrichtungen bei grippeähnlichen Symptomen oder Kontakt zu infizierten Personen. In diesen Fällen sind Kinder von der Betreuung ausgeschlossen. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen üben das Hausrecht aus und entscheiden vor Ort über die Teilnahmen an der Notfallbetreuung.
Mittagessen
Es wird derzeit aus hygienischen Gründen kein zentrales Mittagessen in der Einrichtung angeboten (außer Kinderhaus St. Nikolaus da eigene Kochmöglichkeiten). Bitte geben Sie Ihrem Kind ein „Vesper" mit.

Schüler- und Kindergartenbeförderung
Das Taxiunternehmen Albiez übernimmt weiterhin die Beförderung vom/zum Kinderhaus Kaltbrunn. Die Fahrten von und zur Grundschule in Hegne erfolgen mit dem Regionalbus.

Gebühren und Beiträge
Die Betreuungsgebühren für April und Mai werden gestundet. Das heißt, die Zahlungen sind zurückgestellt, bis eine landesweite Entscheidung zu den Gebühren und Beiträgen bekannt ist oder von der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat getroffen wird.

Gemeindebücherei Allensbach

Online Lese-Ausweis beantragen
Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger auch online einen Lese-Ausweis für die Gemeindebücherei Allensbach beantragen unter www.bibkat.de/allensbach

Nutzen Sie die Onleihe der Bücherei!
Auch, wenn die Gemeindebücherei noch geschlossen ist, können die Leserinnen und Leser jederzeit das Onleihe-Angebot nutzen und eBooks, eAudios oder sogar eMagazine runterladen und auf verschiedenen Endgeräten lesen.

Exit-Konzept
Im Moment erarbeitet das Büchereiteam ein Konzept, in welcher Form die Bücherei zumindest eine „Notversorgung" an Lesestoff ab etwa Mitte/Ende Mai anbieten könnte.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließung
17.04.2020
Stefanie Madeleine Schäffler und Daniel Uwe Buchlaub, Scheffelstraße 20, 78476 Allensbach

Sterbefall:
19.04.2020
Eugen Pius Wolfgang Siedler,
Richard-Dilger-Str., 78476 Allensbach

FREIWILLIGE FEUERWEHR ALLENSBACH

Der Funke springt leicht über...

Trockene Witterung erhöht erheblich die Gefahr von Bränden im Wald sowie auf Feldern.
Die Feuerwehr bittet daher alle Wald-, Feldbesucher sowie Wanderer und Autofahrer während der trockenen und warmen Monate besonders im Wald keine Zigaretten zu rauchen und kein offenes Feuer zu verwenden. Auch sollten Autofahrer keine glühenden Zigaretten aus dem Fenster werfen!
Auf das Grillen im Wald oder in Waldnähe muss verzichtet werden. Lassen Sie auch kein Glas oder Glasscherben im Wald liegen, denn dies kann wie ein Brennglas wirken und Waldbrände verursachen.

Wenn Sie einen Wald-, Flächen- oder sonstigen Brand bemerken, informieren Sie bitte umgehend die Feuerwehr über den Notruf 112.

Erwarten Sie unsere Einsatzkräfte zwecks gezielter Einweisung vor Ort. Erste Hilfe und Eigenschutz gehen aber in jedem Fall vor.

Ausflügler und Wanderfreunde werden dringend gebeten auf Waldwegen und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge in den Wäldern nicht zu parken, damit die Feuerwehr bei der Anfahrt in die Wälder nicht behindert wird.

Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie ihr Fahrzeug mit dem heißen Motor/Auspuff nicht auf Laubhaufen etc. abstellen, da durch die große Hitze ebenfalls ein großer Brand ausgelöst werden kann.

Der Deutsche Wetterdienst informiert auf seinen Seiten über den aktuellen Waldbrandgefahrindex und den Grasland-Feuerindex auch für unsere Region.

Die Feuerwehr dankt Ihnen für die Einhaltung.

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Vogel- und Tiertränken in den Gärten

Bitte denken Sie daran, Ihre Vogeltränken in den Gärten wieder aufzustellen und regelmäßig nachzufüllen. Auch andere Tiere, die am Boden leben, freuen sich bei der trockenen Wetterlage sehr, wenn Sie ihnen ein Gefäß mit Wasser auf dem Boden aufstellen. Durch die anhaltende Trockenheit finden die Tiere nicht genügend Wasserstellen, um ihren Durst zu löschen oder ein Bad zu nehmen.

Jung und Alt füreinander

Bürgertreff weiterhin geschlossen
Leider sind die Aktivitäten im Bürgertreff wegen der Corona-Pandemie weiterhin eingestellt. Auf der Homepage der Lokalen Agenda 21 finden sich aber die Kontaktdaten für die einzelnen Gruppen. Wenn Sie Fragen haben, wie Sie vielleicht zuhause Sprachen oder anderes lernen können, dürfen Sie sich gerne an die angegebenen Kontaktadressen wenden. www.ehrenamt-allensbach.de/lokale-agenda-21/jung-alt-fuereinander/buergertreff

UMWELT-INFO

Sperrmüllflohmarkt am 8. und 9. Mai 2020 entfällt

Wie so vieles in diesen Tagen wird auch der ursprünglich für den 8. und 9. Mai geplante Sperrmüllflohmarkt entfallen.

Davon unberührt bleibt die Öffnung des Recyclinghofs:
freitags von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr
samstags von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Ob der für September terminierte Sperrmüllflohmarkt stattfinden wird, lässt sich nach aktueller Corona-Lage noch nicht abschätzen.

Eine Veröffentlichung dazu erfolgt zu gegebener Zeit über das Mitteilungsblatt.

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Die Kirchen sind offen zum Gebet
Unsere Kirchen sind zu den auch sonst üblichen Zeiten zum persönlichen Gebet geöffnet, wir bitten Sie nur eindringlich darum, die vorgeschriebenen Mindestabstände von 2m zueinander einzuhalten!
Tragen Sie Ihre Sorgen und Anliegen hier vor Gott, zünden Sie eine Kerze an und wissen Sie sich in dieser schweren Zeit mit allen verbunden, die im Gebet um Gottes Kraft und Beistand bitten.

In den Kirchen (auch in der St. Jakobus-Kapelle) liegen auch immer wieder neue Texte für verschiedene Angebote aus.

Lauschen Sie auf die Glocken, die uns immer wieder zum Gebet einladen

- Montags und donnerstags um 19.00 Uhr zum Hausgebet
- Sonntags um 10.00 Uhr zu den zahlreichen TV-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Sender und auch weiteren Fernsehsendern (z.B. Bibel TV und K-TV). Auch Online gibt es die Möglichkeit, Gottesdienste mitzufeiern.

In unserem Youtube-Kanal GOrona haben wir inzwischen zahlreiche Videos für Groß und Klein eingestellt! Den Link finden Sie auf unserer Homepage www.kath-wa.de.

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Bis auf weiteres finden keine öffentlichen Gottesdienste in der Klosterkirche und in der Krypta statt.

Auch unabhängig von Gottesdiensten ist die Klosterkirche geschlossen, jedoch die Krypta bleibt für Beterinnen und Beter geöffnet.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Erreichbarkeit in der aktuellen Situation

Wir wollen für Sie da sein, wenn das derzeit auch nur über das Telefon sein darf!

Sie erreichen uns unter:
Pfarrer Marcus Maria Gut: 01578 / 3034820
Pfarrbüro St. Nikolaus 93120

Das Pfarrbüro in Allensbach ist zu den gewohnten Öffnungszeiten zumindest telefonisch zu erreichen. Sie können aber jederzeit Ihre Rufnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und Sie werden zurückgerufen. Gerne können Sie uns auch eine E-Mail an pfarramt.nikolaus@kath-wa.de senden.

Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne

Wir können die Lage nicht ändern – aber gemeinsam nach Lösungen suchen!
Die Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne beraten und coachen Sie als Leitungs- und Führungskraft – und dies nicht erst seit der Corona Krise. Wir wollen besonders in dieser schweren, unklaren Zeit zusammen mit Ihnen einen angstfreien, klaren, hoffnungsvollen Blick nach vorne entwickeln.
Die Mitarbeiter*innen der Theodosius Akademie und Ordensschwestern, die selber Führungserfahrung haben, sind für Sie da – in aller Offenheit für alle Sorgen und Nöte.
Über dieses Angebot hinaus bietet der Leiter der Theodosius Akademie Markus R.T. Cordemann (Business Coach und Theologe) Ihnen ein professionelles online Business-Coaching an. Hier wird er mit Ihnen zusammen tatkräftig, ziel- und lösungsorientiert ins Handeln kommen. Über eine online Plattform unterstützen wir Sie dabei, gangbare Lösungsansätze zu entwickeln, Potentiale zu heben, eigene Barrieren zu überwinden und Anliegen zu klären.
Einfach anders. – dafür steht die Theodosius Akademie. Wir alle sind herausgefordert, einfach anders Antwort zu geben auf die Bedürfnisse der Zeit – für uns und für andere.
Wir sind JETZT da und wollen mit Ihnen zusammen in aller Unsicherheit den Weg gehen, kleine mögliche Schritte setzen und Hoffnungszeichen suchen und finden. Rufen Sie uns an unter 807-700 oder schreiben Sie uns an info@theodosius-akademie.de und wir schauen, welchen Weg wir gemeinsam telefonisch oder per Video-Coaching gehen.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Ökumenisches Hausgebet

Montags und donnerstags rufen die Glocken um 19.00 Uhr zu einem ökumenischen Hausgebet, welches rechtzeitig online gestellt wird, oder als Print-Form in den Kirchen ausliegt.

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Die **üblichen Wochenveranstaltungen und Gemeindegruppen** können zur Zeit nicht stattfinden. Wir bieten an:

Wir feiern Gottesdienst, geistig einander verbunden zu Hause, aktualisierte Infos u.a. auf www.ev-kirche-allensbach.de)

„ ... nach oben OFFEN !" – täglich offene Kirche von 18.30–19.30 Uhr oft auch auch vormittags 10.00-12.00 Uhr (betreut und gemäß den Durchführungsverordnungen des Ku-Mi.)

Immer: Glockenläuten zu den Tagzeitengebeten (Evangelisches Gesangbuch 808-816, zu den Wochentagen: 823-829. Taizegebet 789, Stundengebete 783-786)

Sonntag um 10.00 Uhr: Wir läuten für Sie! - Online-Gottesdienst mit Pfrin.Barbara Kündiger auf www.ev-kirche-allensbach.de oder www.ekikon.de

Montag um 19.00 Uhr in den Häusern:
„Ökumenisches Hausgebet"
(Vorlage auf www.ev-kirche-allensbach.de)

Mittwoch von 8.00–9.00 oder 12.00–13.00 Uhr Ehrenamtliche psychotherapeutische Unterstützung am Telefon
(Dr .med. Brigitte Schäfer, Tel. 9491567)
oder nach Rückabklärung:
praxis@dr-brigitte-schaefer.de

„Allensbach hilft!" - Nachbarschaftliche Alltagshilfen für Menschen, die zu Risikogruppen gehören, Anmeldung über:
www-ev-allensbach.de oder 6310,
alternativ 0163 3912491.
Maskennähen: Infos auch im Pfarramt. Wir sammeln Hosenbänder, die für Masken gebraucht werden und im Moment schwer zu beziehen sind (3-5mm).

Gemeinde-Seelsorge-Telefon: Pfr. Frank-Uwe Kündiger. Tel.: 6310 oder 0163 3912491

Gottesdienst jederzeit auch hier:
- **Telefonandachten:** Täglich neu jederzeit auf Ihren Anruf 07531 1279597
- zu den **TV-Gottesdiensten, z. B.** www.zdf.fernsehgottesdienst.de
- zu den Sendungen von **Bibel-TV** und **ERF (Evangeliums-Rundfunk)**

www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de

Evangelischer DIAKONIE-Corona-Hilfsfonds:

Evangelische Kirchengemeinde
IBAN: DE15 6905 1410 0007 1029 99
Zweck: *Evang. Gemeinde-Diakonie/Corona* .
Herzlichen Dank für inzwischen eingegangenen Spenden von über 2.000,.- €.

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
1. EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub(Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.
2. „JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
Email-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Impuls für die kommende Woche

Christus spricht „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir und ich gebe ihnen das ewige Leben . (Joh. 10,11.27f)

DAS KULTUR- UND VERKEHRSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's - JETZT

Lassen Sie uns träumen!

Videobotschaften aus Allensbach

Mit ganz unterschiedlichen Videobotschaften möchten wir Sie zum Träumen einladen! Ludwig Egenhofer freut sich schon jetzt auf die nächsten Führungen durch Allensbach, musikalische Grüße haben wir unter anderen von BÊ Ignacio, Dagmar Egger und Thomas Schwabe erhalten, außerdem von der Schifffahrt Baumann und vielen mehr...

Schauen Sie vorbei: www.allensbach.de

Kultur- und Tourismusbüro
MÜHLENWEGMUSEUM Allensbach
Private Musikschule Allensbach
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de

Allensbacher Osterrätsel

LETZTE CHANCE
Einsendeschluss 30. April 2020

Digitale Osterrätsel
in Allensbach für Klein und Groß

Liebe Kinder, viele von Euch haben das Lösungswort unseres Osterrätsels bereits rausgefunden und an uns gesendet. Wer das noch nicht gemacht hat: sendet eine E-Mail mit dem Lösungswort, Eurem Namen und Anschrift an **tourismus@allensbach.de.**

In diesem Jahr haben wir auch alle **Erwachsenen** dazu eingeladen, bei einem **Rätsel** auf unserer Homepage mitzumachen. Wer den Lösungssatz rausgefunden hat, kann diesen mit Namen und Anschrift an **tourismus@allensbach.de** senden.

Unter allen Einsendungen werden tolle Preise verlost. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen und Gewinne können nicht in Bargeld umgetauscht werden.

DREAM NOW – TRAVEL LATER

Wir haben einen neuen Allensbach-Blog!
Schaut doch mal auf www.allensbach.de vorbei

Unser Blog soll inspirieren: Wir zeigen Euch, was Allensbach und die Region alles zu bieten hat. Es werden Geschichten, Ausflugstipps und Sehenswertes geteilt und soll auch Gäste zum Träumen anregen: #dreamnowtravellater!

Allensbach Hat's 22. JAZZ am SEE

Die Kultur geht weiter, denn die Konzerte können verlegt werden:

ANDREAS SCHAERER & HILDEGARD LERNT FLIEGEN
„THE WAVES ARE RISING, DEAR!"
NEU: Mo, 8. März 2021
20 Uhr | ev. Gnadenkirche

LARS REICHOW
»LUST«
NEU: Sa, 27. Februar 2021
20 Uhr | Pfarrheim

Bodenseefestival 2020 "Über Grenzen" abgesagt

Das diesjährige internationale Bodenseefestival, das vom 2. Mai bis 1. Juni 2020 hätte stattfinden sollen, wurde nun offiziell aufgrund der Verordnungen anlässlich des Corona-Virus abgesagt.
Somit kann auch das ausverkaufte Konzert mit der große Fadosängerin "Misia", das am 08.05.2020 geplant war, nicht stattfinden. Wir bedauern dies sehr, umso mehr jedoch freuen wir uns, dass das Konzert verlegt werden kann.

MISIA | »PURA VIDA«
NEU: Fr, 7. Mai 2021
20 Uhr | ev. Gnadenkirche

Bei folgenden Konzerten arbeiten wir noch an Ersatzterminen:

- VOCAL NIGHT Vol. I (11.03.2020)

Ihre bereits gekauften Karten behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Pfingstmatinée der Musikhochschule Freiburg

Die jährliche Pfingstmatinée der Musikhochschule Freiburg in der ev. Gnadenkirche am Pfingstmontag, 01.06.2020 müssen wir anlässlich des Corona-Virus absagen.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

DLRG ORTSGRUPPE ALLENSBACH e.V.

DLRG-Veranstaltungen abgesagt
Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie und im Hinblick auf die geltenden Verordnungen der Landesregierung wie der Gemeindeverwaltung sowie die entsprechenden Hinweise der übergeordneten Gliederungen hat der Vorstand der DLRG-Gruppe Allensbach e.V. folgende Entscheidungen zu ihren diesjährigen Veranstaltungen getroffen:

- die Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre DLRG-Ortsgruppe Allensbach" am Sonntag, den 24. Mai 2020, wird **abgesagt** und – soweit möglich – zu einem späteren Termin oder 2021 nachgeholt.
- das 40. Gnadenseeschwimmen nebst abendlicher Beachparty am Samstag, den 18.07.2020, wird **abgesagt** und auf das Jahr 2021 verschoben!

Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe geht von einem allgemeinen Verständnis für diese Entscheidungen aus und wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Förderern und treuen Gästen für die kommende Zeit alles Gute – und vor allem Gesundheit!

MONTESSORI ALLENSBACH e.V.

Der Pflanzenmarkt muss ausfallen!
Leider findet der diesjährige Verkauf von Balkon- und Beetpflanzen auf dem Rathausplatz durch den Montessoriverein aufgrund der Corona Verordnung nicht statt.

Wir bedauern das sehr, sind aber zuversichtlich, dass der Pflanzenverkauf nächstes Jahr stattfindet und wir Sie als Kunden wieder begrüßen dürfen.

Unser Pflanzenlieferant, die Gärtnerei Haselberger auf der Reichenau, hat geöffnet und es ist somit möglich die schönen Pflanzen dort auszusuchen.

Wir freuen uns auf das nächste Jahr!

GALGENVÖGEL ALLENSBACH 1963 e.V.

Eigentlich wäre doch...
...unsere Jahreshauptversammlung und natürlich der traditionelle erste Mai-Hock am Eichelrain geplant gewesen. Und eigentlich ist dieses Jahr irgendwie alles anders...
Noch bevor wir eine Einladung zur Jahreshauptversammlung schreiben konnten, mussten wir diese wegen den ersten Corona-Maßnahmen leider erstmal für unbestimmte Zeit auf Eis legen. Eine Einladung erfolgt sobald Versammlungen wieder möglich sind.

Für den ersten Mai hatten wir Anfang März jedoch noch etwas Hoffnung. Mit der Regierungsentscheidung von letzter Woche müssen wir aber auch diese Veranstaltung leider absagen. ABER: nächstes Jahr ist der erste Mai ein Samstag und dann feiern wir einfach genauso, wie wir es dieses Jahr, mit tollen neuen Programm-Highlights, geplant hatten. Somit gilt:
SAVE THE DATE 01.05.2021 Eichelrain, Allensbach
Zu allen weiteren geplanten Veranstaltungen 2020 werden wir uns immer zeitnah zu den jeweiligen Terminen melden.
Bis dahin bleibt gesund und wir sehen uns hoffentlich bald wieder!

AUS DEM SPORTLEBEN

SEGLERVEREINIGUNG GNADENSEE ALLENSBACH

Aktuelles

- **Veranstaltungen**: Aufgrund der Corona-Situation findet das für den 23. Mai geplante Ansegeln nicht statt. Ob und welcher Form es eventuell später nachgeholt wird, ist noch nicht entschieden. Dies gilt auch für die weiteren geplanten Veranstaltungen der SVGA. Wir werden jeweils kurzfristig entscheiden und darüber hier und auf unserer Internetseite sowie per E-Mail unsere Mitglieder informieren.
- Das Training der **SVGA-Jugend** muss pausieren.
- Das **Clubhaus** darf ebenfalls bis auf weiteres nicht genutzt werden und bleibt geschlossen.

LANDWIRTSCHAFT & WISSENSWERTES

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tieren (Insekten, Vögel, Fledermäuse) und Pflanzen auf wenigen Stichprobenflächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum, der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen, erstreckt sich von April bis Ende November 2020.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.
Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).
Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vor-gaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Ende des redaktionellen Teils

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

KNUSPRIGE SPARGEL-QUICHE MIT FEINEM KERBELSÖSSLE

ZUTATEN

FÜR 1 QUICHE

1 Quiche-Teig fertig aus der Kühltheke

Füllung:
300 g grüner Spargel
300 g weißer Spargel
4 Eier
50 g Schafskäse (z.B. Manchego) oder Feta
200 g Schmand
Pfeffer
Salz

Kerbelsößle:
1 Bund Kerbel
50 g Schafskäse oder Feta
5 EL Sonnenblumenöl
5 EL Olivenöl
¼ TL Salz

ZUBEREITUNG

Spargel waschen, schälen und in ca. 5cm lange Stücke schneiden. Salzwasser aufkochen, weißen Spargel 4 Minuten kochen, dann den grünen dazu geben und weitere 2 Minuten kochen.
Stangen mit einer Schaumkelle herausheben und kurz in Eiswasser geben, anschließen abtropfen lassen. Backofen auf 200 Grad, Umluft 180 Grad, Gas Stufe 4 vorheizen.
Teig gemäß Packungshinweis vorbereiten, dann zu einem runden Fladen ausrollen, so dass er gut in eine Tarte- oder Springform passt. Den Teig am Rand etwa 2 cm hochziehen.
Schafskäse fein reiben (Feta zerdrücken). Mit Schmand, Eiern, Salz und Pfeffer verquirlen. Spargel auf dem Teig verteilen, Eierschmand darüber gießen. Im heißen Ofen ca 30 bis 35 Minuten goldbraun backen.
Etwa 15 Minuten abkühlen lassen, während dessen Kerbel abspülen, trocken schleudern, grob hacken. Käse fein reiben (bzw. zerdrücken). Alles zusammen mit den Ölen und Salz pürieren, Sößle abschmecken.
Quiche nach dem Abkühlen aus der Form nehmen und zusammen mit dem Kerblsößle servieren.

TIPPS & TRICKS

Eine Prise Zucker (oder ein Stück Würfelzucker) im Kochwasser mildert eventuell vorhandene Bitterstoffe. Und dann noch ein Teelöffel Butter dazu, das macht den Spargel erst recht zum Genuss. Ein Spritzer Zitronensaft (zuviel schadet dem Spargelaroma!) ins Kochwasser - und schon lassen sich bei weißem Spargel mögliche Verfärbungen verhindern. Wer die Spargelschalen und die abgeschnittenen Enden zu den Stangen in den Topf gibt, der kann den Spargelsud anschließend als Basis für weitere Speisen nehmen: Mit Soßenbinder und Gewürzen (sowie eventuell weiterem Gemüse) wird daraus eine köstliche Suppe oder Soße.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

172020

Freizeitgrundstück gesucht

Allensbacher Paar mittleren Alters sucht Freizeitgrundstück in Allensbach oder Reichenau. Bevorzugt am See.

→ Tel. 0 75 33 / 9 97 54 15

Junges Paar (26 und 20) sucht Mietwohnung

Wir sind finanziell abgesichert, Nichtraucher ohne Haustiere und suchen eine Mietwohnung mit guter Anbindung an Radolfzell, am besten sofort beziehbar. Ab 80 m², 2 oder mehr Zimmer mit Einbauküche, bis 1200 € warm. **07551/8312460**

Restaurant „Zum Weinbrunnen“

Allensbach • Tel. 07533 / 3113

Wir bieten täglich von 17.30 Uhr - 19.30 Uhr, sonntags von 11.30 Uhr - 13.00 Uhr

Essen to go - zum Mitnehmen an

Unser Wochenangebot ab Freitag

Barbarie-Entenbrust á l´orange/Kroketten **€ 15,90**

Weitere Angebote unter www.zumweinbrunnen.de

Vorbestellung erbeten

Wir freuen uns auf Ihren Anruf *Guy und Jutta*

Liebe Grundstücks - Gartenbesitzer,

wer möchte sich in der so nicht einfachen Zeit von einem Grundstücksteil oder Garten trennen?

Suche zum Kaufen oder Pachten 300 - 400 m² Land für ein Autark-Mini-Ein-Person-Häuschen im ganzen Bodenseekreis.

Telefon 0163 - 692 99 83, E-Mail: suchegrund@web.de

„Wir sind für Sie da!“
- hier können auch Sie Ihre Anzeige platzieren.

„Wir sind für Sie da!“ - hier können auch Sie Ihre Anzeige platzieren

Sie haben wieder geöffnet? Sie möchten Ihren Kunden Ihre Angebote oder Öffnungszeiten mitteilen? Dann nutzen Sie unser Angebot und sichern sich 10 %* Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung.

Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 08.5.20 in den Kalenderwochen 17 bis 19.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Bitte Aktionscode P-2020-04 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-04

PRIMO Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

0 77 71 93 17-11

0 77 71 93 17-40

anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

HIER WERDEN SIE GUT BERATEN UND BETREUT

Blessing Natursteine

Inh. Matthias Blessing
Bildhauermeister
Grabmale

Wollmatinger Straße 54 78467 Konstanz
Telefon 0 75 31 / 6 21 10 Telefax 0 75 31 / 5 04 14

Rat und Hilfe im Trauerfall / Tag und Nacht erreichbar
Alemannia Bestattungs-GmbH
78462 Konstanz, Gartenstraße 27 (Paradies)
Erd, Feuer-, Seebestattungen, Überführungen In- und Ausland
Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten **Tel. 0 75 31 / 2 31 00**

Elektroinstallationen Beleuchtung Kundendienst
Handel u. Service GbR
Miele / Bosch
Kundendienst für alle Hausgeräte
Großgeräteservice • Beleuchtung
Radolfzeller Str. 35 • 78467 Konstanz
☎ 0 75 31 / 7 74 83 • Fax 7 21 83
www.elektro-maus-konstanz.de
MAUS

www.wd-dittus.de
seit 1878
DITTUS
BAUUNTERNEHMEN
WD DITTUS Bauunternehmen GmbH Telefon:(0 75 31) 6 17 56/57
Lilienthalstr. 9 78467 Konstanz Telefax:(0 75 31) 6 68 05

sanitär geray
Ihr Wunschbad vom Fachbetrieb komplett aus einer Hand!
rudi geray
Inh. Bernd Geray
Macairestr.11 78467 Konstanz
Tel. 0 75 31 / 5 51 50 Fax 5 08 03
www.sanitaer-geray.de

RENOVIERUNGSWOCHEN
Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!
Pfullendorfer® TOR-SYSTEME
Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0
www.pfullendorfer.de

NATURSTEINE
SCHREINER
STEINMETZ- / STEINBILDHAUERMEISTER
Professor-Maier-Leibnitz-Str. 15
78476 Allensbach
Tel.: 0 75 33 / 36 12
Fax: 0 75 33 / 99 74 32
www.schreiner-natursteine.de
Thomas Schreiner
Werkstätte für Grabmalkunst und Steinrestaurierung

Trotz aktueller Lage erreichbar !
PC MAC **SOFORTHILFE 07732 - 9595260**
» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

Uwe Mink
Mietgärtner!
Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.
Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen
seit 1995 Neu: Vertikale Begrünung im In- und Outdoorbereich
Büro Info: Tel. 0 77 71 - 87 67 87 • Mobil 01 63 - 3 43 47 89
E-Mail: info@mink-gaerten.de • RADOLFZELL - Ziegelei

Jetzt schon 5 Jahre in Allensbach
Privatpraxis
für integrative Medizin und Psychotherapie
Dr. med. Brigitte Schäfer
FÄ Psychiatrie - Psychosomatische Medizin - Psychotherapie
- spez. Traumatherapie EMDR Somat. Experience / P. Levine
- Systemische Therapie - Posturologie C I ES
Schulstr. 14 a
78476 Allensbach
Terminvereinbarung
Tel. +49 (0) 7533 / 949 1567
bzw. praxis@dr-brigitte-schaefer.de
dr.brigitte.schaefer@googlemail.com

Ristorante Pizzeria Gnadensee
zum echten Italiener
Allensbach, gegenüber vom Bahnhof • Tel. 07533/3349 oder 4055
Liebe Gäste,
Sie können wie gewohnt unsere leckeren Pizzen und andere Spezialitäten abholen.
Zusätzlich können Sie auch unseren beliebten Mittagstisch mitnehmen.
Zur Auswahl: Vorspeise und Hauptgericht für 8,50 Euro.
Auf unserer Internetseite www.ristorante-gnadensee.de ist unsere Mittagskarte zum Herunterladen da.
Geöffnet von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.30 bis 20.30 Uhr
Montag Ruhetag
Wir freuen uns auf Sie • Das Gnadensee-Team
Vielen Dank für Ihre Unterstützung

WIR LASSEN SIE ENTSCHEIDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20 in den Kalenderwochen 17 bis 22.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere **„Wir sind für Sie da!“ - Aktion** nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter **www.primo-stockach.de**.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF

AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb
Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de

Haus und Garten sind zu groß geworden? Dann geben Sie es in gute Hände! Vertriebsleiter mit Familie, 4 Personen, kl. Hund, sucht neues Zuhause. KP bis 950.000,- **Angebote bitte an Antonio Lapenta antonio.lapenta@garant-immo.de**

GARANT IMMOBILIEN Tel. 0176 100 450 23 www.garant-immo.de

Baumstumpffräsen

Wir entfernen Wurzelstöcke, Busch-/Heckenwurzeln
Neu Schmalspur Rekultivierungsfräse
H. Meister 07771/61048 Mobil 0151/61122161

Kaffee Mobil

Geschmack frei Haus seit 30 Jahren

Genuss - besser - günstig

3x 1 kg Kaffee/Espresso sort.
+ 1 Flasche 1 l Profi-Entkalker **nur 38,- €**

Kaffee-Service Jura • Saeco • DeLonghi
Barista Ben Niesen • Radolfzell • Tel. 0171 - 342 82 84

Weinkauff

Prof.-Maier-Leibnitz-Str. 11 · Tel. 07533 / 22 39

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 20.00 Uhr und samstags 08.00 - 18.00 Uhr

Wir überzeugen durch Service und Kompetenz

Angebote gültig vom 23.04. - 02.05.2020

LINDAUER Fruchtgarten	**Orangensaft 100 %**	je 1,0 Ltr. **1,59 €** (1 Ltr. = 1,59) + Pfand
KRUMBACH	**Mineralwasser** Classik, Medium und Still	je 12 x 0,7 Ltr. **4,29 €** (1 Ltr. = 0,51) + Pfand
Teinacher	**Genuss-limonaden** versch. Sorten	je 12 x 0,33 Ltr. **8,99 €** (1 Ltr. = 2,27) + Pfand
FARNY der Weizenbier Spezialist	**Weizenbiere** versch. Sorten	je 20 x 0,5 Ltr. **15,99 €** (1 Ltr. = 1,60) + Pfand
Warsteiner EINE KÖNIGIN UNTER DEN BIEREN	**Pils**	je 24 x 0,33 Ltr. **14,49 €** (1 Ltr. = 1,83) + Pfand

Genuss pur: *Unsere Weine des Monats*

Fürstenfass "fruchtige Linie" versch. Sorten
Qualitätswein aus Hohenlohe / Württemberg — je 0,75 Ltr. **4,49 €** (1 Ltr. = 5,99)

Heilbronner Staufenberg Rotwein
Qualitätswein von der WG Heilbronn / Württemberg — je 1 Ltr. **2,99 €** + Pfand

---

Wir suchen zur Abwicklung unserer zum Teil exklusiven Bauten für unseren Standort in Mühlingen eine/n einsatzfreudige

DAS BODENSEEHAUS

Zimmermeister (m/w/d) oder Techniker (m/w/d) für die Arbeitsvorbereitung

Bewerberprofil:
- Ausbildung als Zimmermeister, oder Techniker
- Gute Erfahrung im Umgang mit CAD-Software SEMA (wäre von Vorteil aber keine zwingende Voraussetzung)
- Sicherer Umgang mit allen gängigen Office-Anwendungen

Haupt-Aufgabenbereich:
- Arbeitsvorbereitung mit Sema Abbundprogramm
- Erstellen von Werk- und Montageplänen für Konstruktionen in Holztafelbauweise
- Koordination von Bestellungen und Arbeitsabläufen im Betrieb

Zimmerer (m/w/d) oder Schreiner (m/w/d) für die Produktion

Bewerberprofil:
- abgeschlossene Ausbildung als Zimmerer oder Schreiner
- Erfahrung bei der Wandfertigung erwünscht aber nicht zwingend erforderlich
- Flexibilität und Zuverlässigkeit

Haupt-Aufgabenbereich:
- Zusammenbau der Wand, Dach oder Deckenelemente in unserer Produktionshalle
- bei Bedarf mithilfe an andern Stationen der Produktion

Wir bieten:
- Anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- unbefristetes Arbeitsverhältnis mit interessanten Entwicklungsperspektiven in einem zukunftsorientierten wachsendem Familienunternehmen

Wenn Sie Ihre Fachkompetenz bei uns einbringen wollen senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per Email an: bewerbung@bodenseehaus.de

Holzbau Mühlingen GmbH
78357 Mühlingen Mühlweiler 8
www.bodenseehaus.de

Sekretariat
Frau Schäffner
Tel. 07731 / 9352-0

Kaffee-Werkstatt - DeLonghi - Saeco - Jura
Verkauf Ihr Genusskaffee-Espresso
Reparatur/Hol-Service, keine Anfahrtkosten.
Radolfzell, Barista, Ben Niesen, Tel. 01 71 - 3 42 82 84

Robert Rainer

Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister

HEIZUNGSBAU SANITÄR

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR - KUNDENDIENST

Im Reihetal 13 - 78476 Allensbach
Telefon: 07533 / 5602 - Fax: 07533 / 7183
E-Mail: info@heizungsbau-rainer.de

Wir, eine junge Familie mit 2 Kinder suchen zeitnah ein gemütliches Haus, bevorzugt mit Einliegerwohnung und Garten im Raum Konstanz. Wir freuen uns wenn Sie sich bei unserer **Maklerin Frau Anja Fischer melden. anja.fischer@garant-immo.de**

GARANT IMMOBILIEN Tel. 0176 34 56 15 51 www.garant-immo.de

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL
Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf
Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

ALLENSBACH

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 18.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Di, 28.4. um 15:00 Uhr**

Bei **Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen** muss Ihre Anzeige für KW 18 spätestens am **Mi, 22.4. um 9 Uhr** im Verlag eingehen.

PRIMO Mellkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

BLEIBEN SIE ZU HAUSE UND GESUND.
www.bacher-edelstahl.de

Ihr Antrag auf
Erwerbsminderungsrente
wurde abgelehnt?

Sie möchten Ihren
Anspruch auf **Krankengeld**
durchsetzen?

Sie kämpfen um die
Anerkennung Ihrer **Behinderung**?

SOZIALVERBAND VdK BADEN-WÜRTTEMBERG
Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.

Wir informieren und beraten Sie.

Wir vertreten Sie vor Gericht.

VdK Sozialrechtsschutz gGmbH
Bleichwiesenstraße 1/1 • 78315 Radolfzell
Telefon: 07732- 92 36 0 • E-Mail: srg-radolfzell@vdk.de
Mehr Infos auf www.vdk.de/bv-suedbaden

Bei uns sind Sie richtig, wenn es um Mobilität geht!

www.autocenter-klaus.de

AUTOCENTER KLAUS GMBH

FIAT PROFESSIONAL PEUGEOT

Oberriedweg 9-13a • 88662 Überlingen
Telefon 0 75 51 / 95 20-0 • info@autocenter-klaus.de

Liebe Patienten,
wir hoffen Sie hatten fröhliche und gesunde Osterfeietage.
Durch die Presse gehen zurzeit verwirrende Mitteilungen über die Öffnungszeiten von Zahnarztpraxen.
Daher möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten, selstverständlich auf höchsten Hygienestandard, für Sie da sind.
Ihre Zahnarztpraxis Dr. Thomas Jäger
Hans-Sauerbruchstr.9 , 78467 Konstanz
Tel. 07531 65653 – www.zahnarzt-dr-jaeger.de